

Informationen zum Holzverkauf

für Privatwaldbesitzer



Um Holz aus dem Privatwald optimal und reibungslos verkaufen zu können, gibt das Landratsamt Calw folgende Hinweise:

Absprache mit dem / der RevierleiterIn

Sprechen Sie den geplanten Holzeinschlag vorab bitte mit dem zuständigen Revierleiter ab. Vom Revierleiter erhalten Sie Hinweise zur Holzsortierung und Losbildung. Ebenfalls sollten Sie die Holzlagerung absprechen, damit es zu keinen Engpässen kommt, wenn im Nachbarwald auch Holz eingeschlagen wird. Auch für die Holzabfuhr und ggf. Entrindung oder Polterspritzung ist ein geeigneter Lagerplatz erforderlich.

Vollmacht

Damit das Landratsamt in Ihrem Sinne tätig werden kann, werden einige Angaben zu Ihrem Forstbetrieb benötigt.

Mit dem Formular „Vollmacht für Tätigkeiten der fallweisen Betreuung im Privatwald“ (kurz: PW2) werden die notwendigen Angaben erhoben. Wir möchten Sie bitten, das Formular vollständig auszufüllen. Ihre Unterschrift ist unbedingt erforderlich.

Bei Fragen bezüglich der Steuernummer und des Umsatzsteuersatzes wenden Sie sich bitte direkt an das Finanzamt Calw, „Sonderbezirk Land- und Forstwirtschaft“ unter der Telefonnummer 07051/587-0, oder an das sonst für Sie zuständige Finanzamt.

Das Landratsamt darf in steuerlichen Angelegenheiten keine Auskünfte geben.

Holzverkauf als „Agent“

Das Landratsamt handelt ausschließlich im Namen, Auftrag und auf Rechnung des jeweiligen Waldbesitzers, d.h. es tritt dabei ausschließlich als Vermittler (so genannter „Agent“) zwischen dem Holzverkäufer (Waldbesitzer) und dem Holzkäufer (Sägewerk) auf. Die Geschäftsbeziehung kommt ausschließlich zwischen Waldbesitzer und Holzkäufer zustande.

Mindestmengen

Die Holzmenge pro Los muss aus vermarktungstechnischen Gründen pro Ladestelle mindestens 10 Fm o. R. betragen. Nach vorheriger Absprache mit der Revierleitung können im Einzelfall geringere Mengen möglich sein. Lagern Sie Ihr Holz bitte nur an ganzjährig Lkw-befahrbaren Wegen.

Zeitlicher Ablauf des Holzverkaufs

Das Landratsamt vermarktet Ihr Holz bestmöglich. Im Regelfall können nicht alle Holzlose eines Waldbesitzers an nur einen Käufer übergeben werden. Die Sägewerke sind zum Teil stark auf einzelne Holzarten oder Sortimente spezialisiert. Der Verkauf muss deshalb an unterschiedliche Sägewerke erfolgen. Aus Gründen der waldbesitzerseitigen Mengenbündelung, der witterungsbedingten Abfuhrmöglichkeiten oder der sägewerksbedingten Aufnahmekapazitäten kann die Endabwicklung eines Holzverkaufs mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Die Lagerdauer von verkauftem und bezahltem Holz kann ebenfalls mehrere Wochen betragen. Wir bitten Sie hierfür um Verständnis.

Forstschutz

Sollte es aus Gründen des Forstschutzes (z.B. akuter Borkenkäferbefall) notwendig sein, kann das Holz ohne weitere Rücksprache mit dem Waldbesitzer durch das Landratsamt gespritzt oder umgelagert werden. Die Kosten trägt der Waldbesitzer.

Abrechnungsgrundlage

Grundlage für die Abrechnung sind die zugelassenen Vermessungsverfahren (Einzelstammvermessung und Stichprobenvermessung) zur Ermittlung von Verkaufsmaßen (Waldmaß und Werksmaß). Sofern die Verkaufsmaßermittlung beim Käufer stattfindet (Werksvermessung), wird ein Waldkontrollmaß erhoben. Die Gütesortierung sowie Waldverkaufsmaß bzw. Waldkontrollmaß werden von einem Forstbediensteten des Landratsamtes vor der Abfuhr festgestellt bzw. überprüft und anerkannt.

Bei Verkäufen nach Werksmaß kommt es verfahrensbedingt in aller Regel sowohl zu Abweichungen vom Waldkontrollmaß, als auch zu Abweichungen hinsichtlich der Gütesortierung. Bei der Rechnungsstellung von Werksmaßverkäufen werden die Werksprotokolle durch das Landratsamt geprüft und erst danach als Berechnungsgrundlage für die Holzrechnung verwandt.

Abrechnung der Kostenbeiträge für die Tätigkeiten des Landratsamtes

Für die Tätigkeit des Landratsamtes im Privatwald werden entsprechend der jeweils gültigen Privatwaldverordnung des Landes Baden-Württemberg Kostenbeiträge abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach der Abwicklung eines Auftrags. Bei Verkäufen nach Werksmaß gilt die vom Werk ermittelte Gesamtmenge als Abrechnungsgrundlage.

Unabhängig von der Verkaufsmenge oder vom Umfang der Tätigkeit wird pro Rechnung ein Mindestbetrag von derzeit 20,-- EUR in Rechnung gestellt.

Kontakt

Bei Fragen zum Holzverkauf oder zu Holzrechnungen steht Ihnen die Holzverkaufsstelle des Landratsamtes Calw, Tel. 07051/160-677, gerne zur Verfügung.